

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 31. August 1999

29. Stück

52. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25.8.1999, mit der die Verordnung betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe geändert wird

52. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25.8.1999, mit der die Verordnung betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe geändert wird

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995, LGBl. Nr. 73/1995, betreffend die Höchstattarife für das Bestattergewerbe, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 (Tarif) hat zu lauten:

„Tarifpost	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Schilling
I. Beschaffung der Unterlagen, Versorgen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes		
1.	Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	522,--
2.	Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung	453,--
3.	a) Waschen	248,--
	b) Rasieren	150,--
	c) Ankleiden	500,--
4.	Einsargen des Toten	347,--
5.	Angurten des Toten	126,--
6.	Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	67,--
	b) Verkitten und Verschrauben	306,--
	c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	614,--
7.	Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	733,--
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	46,--
8.	Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	126,--
9.	Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	500,--
II. Aufbahrung		
10.	Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	165,--
11.	Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	215,--
12.	Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	91,--
13.	Drapierung des Aufbahrungstisches	30,--
14.	Beistellung von Leuchtern mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung pro Stück	74,--
15.	Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	428,--
16.	Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	137,--
17.	Beistellung von Kranzständen pro Stück	28,--
18.	Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	280,--
19.	Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die erste Klasse	409,--
	zweite Klasse	340,--
	dritte Klasse	164,--

20. Abräumen und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die erste Klasse	419,--
zweite Klasse	352,--
dritte Klasse	195,--
21. Beistellung einer Aufbahrung nach erster Klasse	5.292,--
zweiter Klasse	3.400,--
dritter Klasse	1.494,--

III. Kondukt und Bestattung

22. Beistellung eines Arrangeurs	453,--
23. Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	434,--
24. Bekleidungs pauschale je Sarg- oder Lampionträger	89,--
25. Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	903,--
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	137,--
26. Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	678,--
Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	137,--
27. Konduktfahrten mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	362,--
28. Beistellung des Bahrwagens	453,--
29. Beistellung der Tragbahre	119,--
30. Beistellung eines Versenkungsapparates	384,--
31. Beistellung einer Lautsprecheranlage	501,--
32. Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	362,--
33. Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	401,--

IV. Überführung im Inland

34. Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	25,--
Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	116,--
Zuschlag bis 40 Kilometer	815,--
Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	453,--“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Kaplan